



Uster, 31. August 2021
Nummer. 100/2021
Registratur V4.04.70
Zuteilung: KÖS/RPK

Seite 1/11

WEISUNG 100/2021 DES STADTRATES: EINFÜHRUNG VON TEMPO 30 IN DEN QUARTIEREN NIEDERUSTER, STAUBERBERG UND BACHGASSE-ARCHSTRASSE

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. f der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Planungsperimeter für die Einführung von Tempo 30 in den Quartieren «Niederuster» und «Stauberberg» werden genehmigt und der Stadtrat wird ermächtigt, diese Zonen zu planen und umzusetzen.**
- 2. Die Petition Begegnungszone «Bachgasse», datiert vom 23. Dezember 2020 des Ratsmitgliedes Peter Mathis-Jäggi, wird abgeschrieben. Der vorgesehene Planungsperimeter der Begegnungszone «Bachgasse» wird um den Perimeter «Archstrasse» erweitert und der Stadtrat wird ermächtigt, diese neue Zone als Tempo 30 Zone zu planen und umzusetzen.**
- 3. Die voraussichtlichen Kosten in der Höhe von 20 600 Franken («Bachgasse – Archstrasse») und 21 600 Franken («Stauberberg») für die Planung und Realisierung der Tempo 30 Zone sind in der Investitionsplanung 2021 vorgemerkt.**
- 4. Die voraussichtlichen Kosten in der Höhe von 63 300 Franken für die Planung und Realisierung der Tempo 30 Zone «Niederuster» sind für das Jahr 2022 in die Investitionsplanung (50 000 Franken) aufzunehmen bzw. sind im übersteigenden Betrag via den freien Kredit des Stadtrates zu genehmigen (Art. 37 Abs. 1 lit. d GO; 15 000 Franken).**
- 5. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Sicherheit, Jean-François Rossier



A. Ausgangslage

Am 20. Oktober 2020 wurde der Stadtpolizei Uster eine Petition «Tempo 30 Niederuster» eingereicht. Die Petition wurde der Abteilung Sicherheit überwiesen und die Abteilung Bau zum Mitbericht eingeladen.

Am 23. November 2020 wurde der Stadtpolizei eine Petition «Tempo 30 Stauberberg» eingereicht. Die Petition wurde der Abteilung Sicherheit überwiesen und die Abteilung Bau zum Mitbericht eingeladen.

Am 23. Dezember 2020 hat das Ratsmitglied Peter Mathis-Jäggi zuhanden des Stadtrats Uster eine Petition betreffend «Bachgasse und Dorfweg als Begegnungszone» eingereicht.

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die zwei erstgenannten Petitionen zur Einführung von Tempo 30 in den Quartieren «Niederuster» und «Stauberberg» zum Entscheid vor.

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat letztgenannte Petition zur Einführung einer Begegnungszone «Bachgasse und Dorfweg» zum Entscheid vor.

B. Vorgeschichte

Am 8. Februar 2009 hat das Stimmvolk von Uster die Vorlage «Genehmigung eines Rahmenkredits von 2 150 000 Franken für die Einführung von Tempo 30 Zonen flächendeckend in den Wohnquartieren» mit 60% abgelehnt. Daraufhin hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 231 vom 9. Juni 2009 entschieden, dass er

1. den Volksentscheid respektiere und mittelfristig nicht von sich aus aktiv werde, um Tempo 30 flächendeckend in den Wohnquartieren einzuführen;
2. die behördenverbindliche Strategie «Verkehrsberuhigende Massnahmen» gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 25. September 2000 weiter verfolge. Darin ist im Wesentlichen Folgendes festgehalten:
 - Für das **übergeordnete Strassennetz** gemäss kantonalem und regionalem Verkehrsplan (Hauptstrassen mit hohem Anteil an Durchgangsverkehr) ist der Kanton Zürich zuständig. Die Stadt Uster verfügt hier über keine Entscheidungskompetenzen, doch setzt sich der Stadtrat beim Kanton für eine grösstmögliche Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer/innen ein.
 - Die **wichtigen kommunalen Strassen** sammeln den Verkehr aus den Quartieren. Bei der Querung dieser Strassen ist die Sicherheit für den Fussverkehr sicher zu stellen. Weitergehende verkehrsberuhigende, bauliche Massnahmen auf einzelnen Strassenabschnitten sind nur aufgrund eines Gesamtkonzepts durch einen Beschluss des **Gemeinderates** möglich.
 - Das **übrige Strassennetz** (Quartierstrassen) kann verkehrsberuhigt werden. Neben signalisationstechnischen Massnahmen kommen auch bauliche Massnahmen zur Anwendung, wobei folgende Massnahmen unterschieden werden:
 - Massnahmen im Rahmen des Erschliessungsplans oder aufgrund eines Kreditantrags an den Gemeinderat;
 - Massnahmen im Zuge von Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten von Werkleitungen oder Strassen;
 - Massnahmen aufgrund von Begehren der Quartierbevölkerung.



- Je nach Problemstellung und örtlicher Situation kann es sich bei verkehrsberuhigenden Massnahmen auf dem übrigen Strassennetz um punktuelle Eingriffe oder auch um eine **Tempo 30 Zone** handeln.

In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 579 betreffend «Sicherheit im Bereich von Schulen, Alters- und Krankenheimen» vom 1. September 2009 hat der Stadtrat sodann festgehalten, dass er sich auch nach dem ablehnenden Volksentscheid zur flächendeckenden Einführung von Tempo 30 für punktuelle Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich von Schulen, Alters- und Krankenheimen einsetzen werde.

C. Zuständigkeit für die Beurteilung von Tempo 30 Gesuchen

Mit Beschlüssen vom 3. Dezember 2013 und 11. Februar 2014 hat der Stadtrat festgelegt, wie mit Gesuchen aus der Bevölkerung für die Einführung von Tempo 30 Zonen umzugehen ist. Zusammengefasst gelten hierfür folgende Grundsätze:

- Gesuche um punktuelle Verbesserungen der Verkehrssicherheit mit Tempo 30 (Schulen, Heime) behandelt der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz selbständig.
- Gesuche mit flächendeckendem Charakter, die nicht in die Kompetenz des Stadtrates fallen, sind zu sammeln und gemeinsam dem Stadtrat vorzulegen, welcher sie an den Gemeinderat weiterleitet.

Die eingereichten Petitionen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates, da sie nicht bloss punktuelle Verbesserungen der Verkehrssicherheit verfolgen, sondern einen generellen, flächendeckenden Charakter aufweisen.

In Berücksichtigung des negativen Volksentscheids vom 8. Februar 2009 leitet der Stadtrat indes nur solche Gesuche an den Gemeinderat weiter, welche von mindestens der Hälfte der betroffenen Quartierbevölkerung unterzeichnet sind. Die Gesuche erfüllen die Legitimationsvoraussetzung der gehörigen Anzahl Unterschriften.

D. Weiteres Vorgehen nach Genehmigung bzw. Ablehnung durch den Gemeinderat

Lehnt der Gemeinderat die vorliegenden Anträge ab, werden die Tempo 30 Zonen in den betroffenen Quartieren nicht eingeführt.

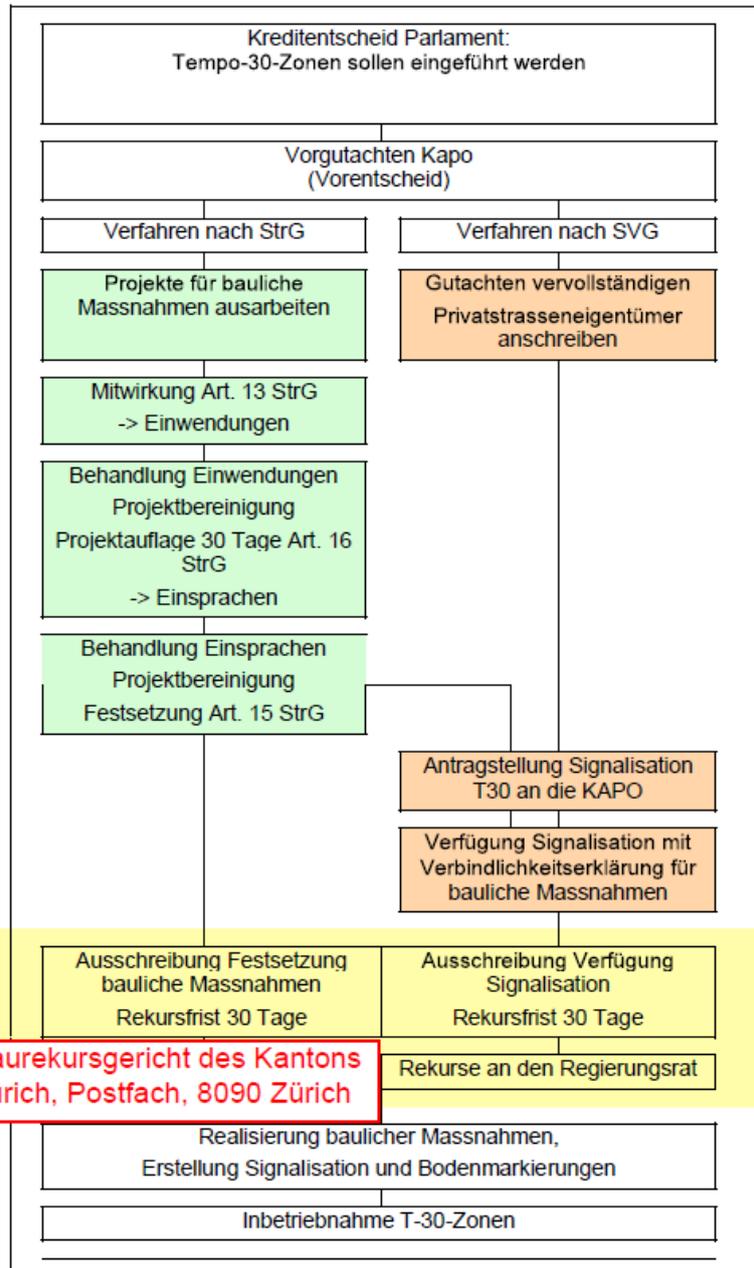
Genehmigt der Gemeinderat die vorliegenden Gesuche, führt die Verwaltung (Abteilung Sicherheit, resp. Stadtpolizei Uster; unter Einbezug der Abteilung Bau) in den betreffenden Zonen das gesetzlich vorgeschriebene Planungs- und Mitwirkungsverfahren gemäss nachfolgendem Schema durch. In diesem Zusammenhang sei hier vermerkt, dass die Stadt Uster abschliessend nicht selber über die Einführung von Tempo 30 Zonen entscheiden kann: Die Anordnungs-kompetenz liegt – auf Antrag der Stadt Uster – bei der Kantonspolizei Zürich.



Koordination
Strassengesetz und
Strassenverkehrsgesetz

Gleichzeitige Publikation

**Baurekursgericht des Kantons
Zürich, Postfach, 8090 Zürich**



SVG: Strassenverkehrsgesetz, StrG: Strassengesetz

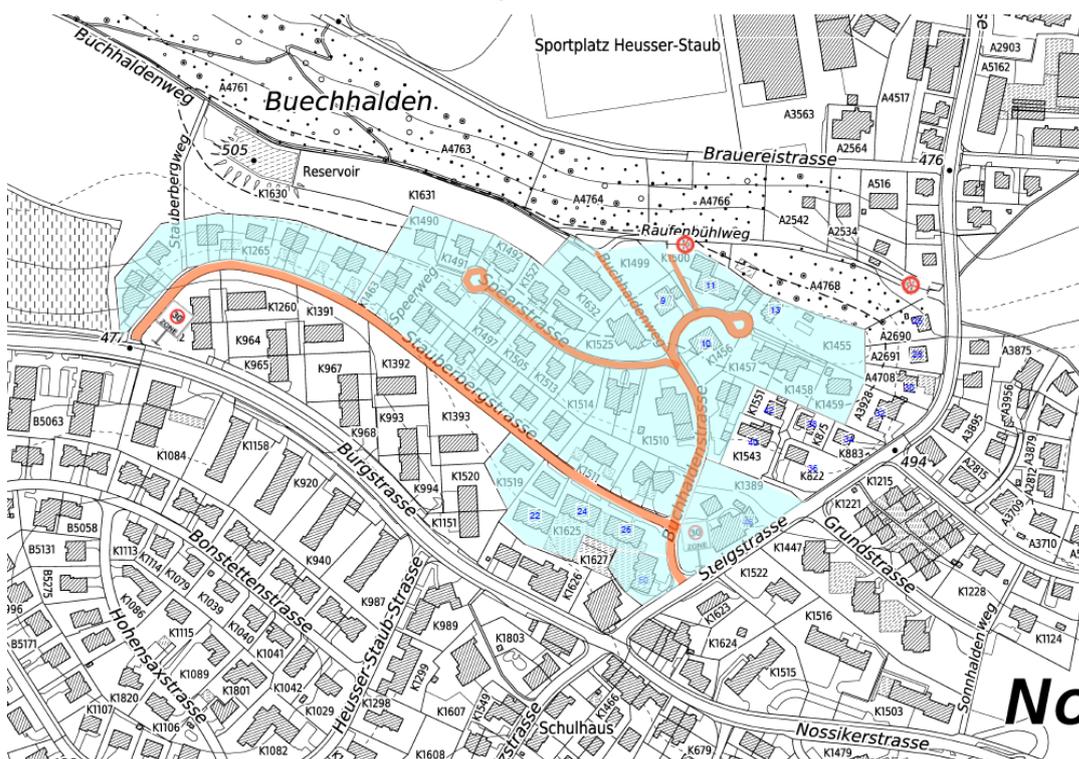


E. Die zur Genehmigung vorgelegten Gesuche im Detail

1. Quartier «Stauberberg»

Eine Einführung eines Tempo 30 Regimes auf der Stauberbergstrasse, der Buchhaldenstrasse, der Speerstrasse sowie dem Buchhaldenweg ist möglich und sinnvoll. Die Strassen innerhalb des geplanten Perimeters sind stellenweise relativ grosszügig dimensioniert, weisen aber durchgehend einen siedlungsorientierten Charakter auf. Beim Buchhaldenweg handelt es sich um einen Privatweg. Hierbei muss ein klärendes Gespräch mit jedem Grundstückseigentümer stattfinden, ob der Buchhaldenweg ebenfalls in die Tempo 30 Zone integriert werden soll. Privatstrassen können nach geltendem Recht in eine Tempo 30 Zone integriert werden, sofern von den privaten Strasseneigentümern ein entsprechender Antrag eingereicht wird, der von sämtlichen Strasseneigentümern unterzeichnet sein muss.

Gemäss vorliegendem verkehrstechnischem Gutachten kann auf bauliche Massnahmen verzichtet werden. Somit müssen vorliegend lediglich neue Eingangstore auf der Stauberbergstrasse sowie der Buchhaldenstrasse erstellt und Markierungen für Rechtsvortritt sowie Zone 30 markiert werden.



Für das Einrichten von Tempo 30 Zonen sind in der Investitionsplanung für das Jahr 2021 auf dem Konto 5010.01, KST 50100, Projekt Nr. 50160013, 50 000 Franken budgetiert.

Hinsichtlich einer Tempo 30 Zone «Stauberberg» ist von folgenden Kosten auszugehen:

Projektierungskosten	Fr.	12 100.-
Signalisation & Markierung	Fr.	9 500.-
Total Kostenschätzung «Stauberberg»	Fr.	21 600.-



2. Quartier «Bachgasse - Archstrasse»

Die Petition ersucht um die Einführung einer Begegnungszone auf der Bachgasse sowie dem einmündenden Dorfweg. Die Abteilung Sicherheit hat bei der Prüfung des Petitionsbegehrens in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau ein verkehrstechnisches Gutachten erstellen lassen, um dabei folgende Varianten zu prüfen:

Variante 1: Begegnungszone Bachgasse/Dorfweg (gemäss Petition)

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist auf der Bachgasse die Einführung einer Begegnungszone mit Tempobeschränkung auf 20km/h denkbar. Damit der Strassenzug aber durchgehend dem Charakter einer Begegnungszone entspricht, müssten auf der Bachgasse bauliche und gestalterische Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion eingesetzt werden.

Bei der Bachgasse sowie dem Dorfweg handelt es sich um Sackgassen mit Wendeplatz. Durchgangsverkehr ist dementsprechend nicht vorhanden. Beide Verkehrswege sind mässig übersichtlich resp. beengt und lassen bereits heute keine höheren Geschwindigkeiten zu. Messungen haben gezeigt, dass 85% bereits langsamer als 31km/h fahren. Mit der Einführung einer Tempo 30 Zone ist zu erwarten, dass sich dieser Wert weiter senken wird.

Die Umsetzung einer Begegnungszone auf der Bachgasse und dem Dorfweg steht finanziell betrachtet in keinem guten Verhältnis zum erwarteten minimalen Nutzen. Es sind aufgrund der baulichen Umgestaltung und der Signalisation massiv höhere Kosten (ca. sechsmal höher) zu erwarten als bei der Realisierung einer Tempo 30 Zone:

Projektierungskosten	Fr.	25 900.-
Signalisation & Markierung	Fr.	62 500.-
Bauliche Massnahmen	Fr.	39 400.-
Total Kostenschätzung Begegnungszone «Bachgasse»	Fr.	127 800.-



Perimeter der Begegnungszone

Für das Einrichten von Tempo 30 Zonen sind in der Investitionsplanung für das Jahr 2021 auf dem Konto 5010.01, KST 50100, Projekt Nr. 50160014, (dagegen lediglich) 50 000 Franken budgetiert.



Variante 2: Flächendeckende Tempo 30 Zone Bachgasse/Dorfweg und Archstrasse

Eine Einführung eines Tempo 30 Regimes auf der Bachgasse, dem Dorfweg sowie der Archstrasse wäre möglich und sinnvoll. Das Quartier zwischen Sulzbachstrasse und Steigstrasse bildet eine Einheit und die Umsetzung einer gesamtheitlichen Tempo 30 Zone hätte unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse nahezu nur deklaratorischen Charakter. Dies bestätigen die durchgeführten Messungen auf der Bachgasse und der Archstrasse. Gemäss verkehrstechnischem Gutachten können die bestehenden baulichen Elemente der Archstrasse integriert und auf weitere bauliche Massnahmen verzichtet werden. Somit müssen nur neue Eingangstore auf der Bachgasse sowie Archstrasse erstellt und Markierungen für Rechtsvortritt sowie Zone 30 markiert werden.

Der Aufwand für die Signalisation steht bei einer Einführung einer Tempo 30 Zone mit den angestrebten Zielen in einem angemessenen Verhältnis.

Beim Dorfweg handelt es sich um einen Privatweg. Hierbei muss ein klärendes Gespräch mit jedem Grundstückseigentümer stattfinden, ob der Dorfweg ebenfalls in die Tempo 30 Zone integriert werden soll. Privatstrassen können nach geltendem Recht in eine Tempo 30 Zone integriert werden, sofern von den privaten Strasseneigentümern ein entsprechender Antrag eingereicht wird, der von sämtlichen Strasseneigentümern unterzeichnet sein muss.

Für das Einrichten von Tempo 30 Zonen sind in der Investitionsplanung für das Jahr 2021 auf dem Konto 5010.01, KST 50100, Projekt Nr. 50160014, 50 000 Franken budgetiert.

Hinsichtlich flächendeckenden Tempo 30 Zone Bachgasse/Dorfweg und Archstrasse ist von folgenden Kosten auszugehen:

Projektierungskosten	Fr.	7 700.-
Signalisation & Markierung	Fr.	11 300.-
Bauliche Massnahmen	Fr.	1 600.-
Total Kostenschätzung Tempo 30 Zone «Bachgasse»	Fr.	20 600.-



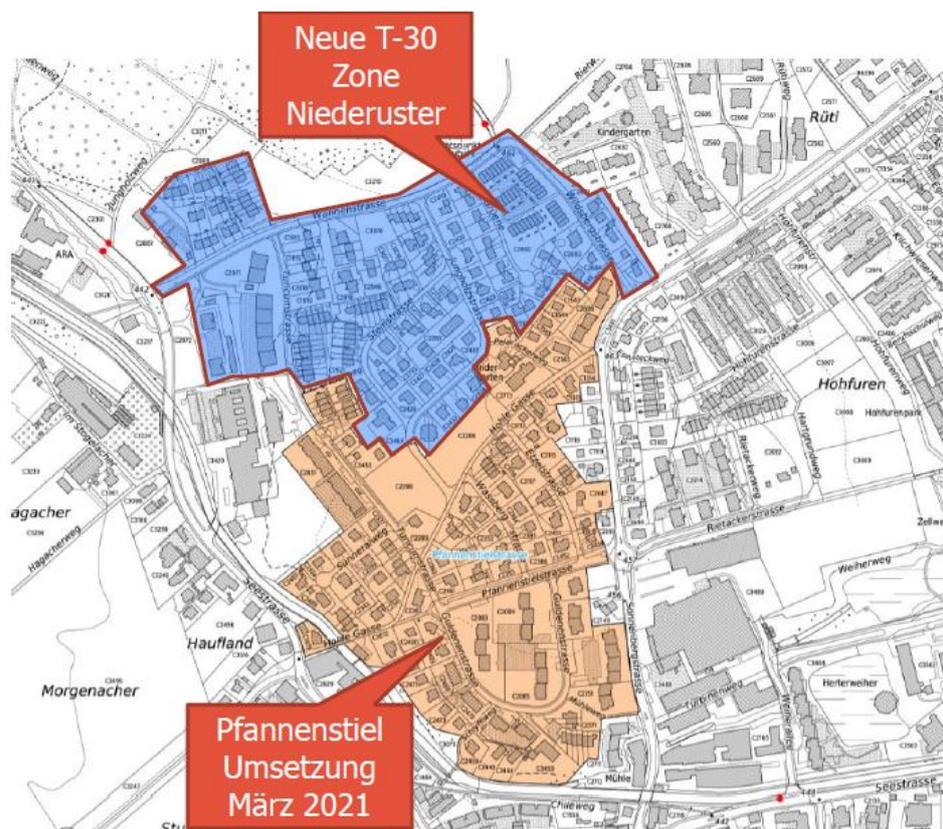
Perimeter der Tempo-30-Zone



3. Quartier «Niederuster»

Eine Einführung einer Tempo 30 Zone auf der Wannenstrasse, der Wildsbergstrasse, der Jungholzstrasse, der Steinstrasse, Im Grüene sowie der Turicumstrasse ist möglich und sinnvoll. Die Strassen innerhalb des geplanten Perimeters sind stellenweise relativ grosszügig dimensioniert, weisen aber mehrheitlich einen siedlungsorientierten Charakter auf. Einzig die Wannenstrasse weist durch die abschnittsweise einseitige Bebauung punktuell verkehrsorientierte Züge auf.

Für das ganze Gebiet Wannenstrasse / Wildsbergstrasse zeigen die Massnahmenoptionen, dass die Einführung von Tempo 30 die zweckmässigste Verkehrsanordnung ist. Gleichzeitig bildet die Zone einen logischen und verständlichen Fortsatz der bereits bestehenden Zone Pfannenstielstrasse. Es wurden bereits Massnahmen zur Senkung der Geschwindigkeiten realisiert: Kaphaltestelle, vertikale Versätze (mittels Parkplätzen als auch mit baulichen Massnahmen). Für die Einführung von Tempo 30 sind aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus, welches vergleichsweise hoch ist (Messresultate), zusätzlich punktuell unterstützende bauliche Massnahmen erforderlich, um das Tempo weiter zu senken. Die Fahrzeit für den Bus der Linie 817 verlängert sich minim.



Für das Einrichten von Tempo 30 Zonen sind in der Investitionsplanung für das Jahr 2022 auf dem Konto 5010.01, KST 50100, Projekt Nr. 50160012, 50 000 Franken budgetiert.

Hinsichtlich einer Tempo 30 Zone «Niederuster» ist von folgenden Kosten auszugehen:

Projektierungskosten	Fr.	13 100.-
Signalisation & Markierung	Fr.	10 700.-
Bauliche Massnahmen	Fr.	39 500.-
Total Kostenschätzung «Niederuster»	Fr.	63 300.-



F. Finanzielle Konsequenzen

Die Planung und Realisierung der vorliegenden Gesuche verursachen Kosten in der Höhe von rund 105 500 Franken. Der Aufwand von 42 200 Franken für die Tempo 30 Zonen «Stauberberg» und «Bachgasse – Archstrasse» ist in der Investitionsrechnung 2021 eingestellt. Der Aufwand von 63 300 Franken für die Tempo 30 Zone «Niederuster» ist bis anhin in der Investitionsplanung 2022 mit 50 000 Franken budgetiert. Der Differenzbetrag von ca. 13 300 Franken ist entsprechend vorzumerken.

G. Mitbericht Abteilung Bau

Die zum Mitbericht eingeladene Abteilung Bau verzichtet auf einen formellen Bericht. Die Faktenlagen der drei vorliegend zu behandelnden Zonen wurden zwischen der Abteilung Sicherheit und der Abteilung Bau besprochen und letztere unterstützt das weitere Vorgehen gemäss vorliegender Weisung.



H. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. f der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Planungsperimeter für die Einführung von Tempo 30 in den Quartieren «Niederuster» und «Stauberberg» werden genehmigt und der Stadtrat wird ermächtigt, diese Zonen zu planen und umzusetzen.**
- 2. Die Petition Begegnungszone «Bachgasse», datiert vom 23. Dezember 2020 des Ratsmitgliedes Peter Mathis-Jäggi, wird abgeschrieben. Der vorgesehene Planungsperimeter der Begegnungszone «Bachgasse» wird um den Perimeter «Archstrasse» erweitert und der Stadtrat wird ermächtigt, diese neue Zone als Tempo 30 Zone zu planen und umzusetzen.**
- 3. Die voraussichtlichen Kosten in der Höhe von 20 600 Franken («Bachgasse – Archstrasse») und 21 600 Franken («Stauberberg») für die Planung und Realisierung der Tempo 30 Zone sind in der Investitionsplanung 2021 vorgemerkt.**
- 4. Die voraussichtlichen Kosten in der Höhe von 63 300 Franken für die Planung und Realisierung der Tempo 30 Zone «Niederuster» sind für das Jahr 2022 in die Investitionsplanung (50 000 Franken) aufzunehmen bzw. sind im übersteigenden Betrag via den freien Kredit des Stadtrates zu genehmigen (Art. 37 Abs. 1 lit. d GO; 15 000 Franken).**
- 5. Mitteilung an den Stadtrat.**

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Stadtratsbeschluss Nr. 45 vom 26.01.2021
2. Stadtratsbeschluss Nr. 46 vom 26.01.2021
3. Stadtratsbeschluss Nr. 61 vom 02.02.2021